



Bozen, 01.10.2020

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittelschulen
der Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung

Zur Kenntnis: An die Direktionen
der gleichgestellten Schulen

Rundschreiben Nr. 45/2020

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit – Tragen von Schutzmasken an den Schulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

bekanntlich bestimmt das Landesgesetz vom 8. Mai 2020, Nr. 4, dass in allen Fällen, in denen Menschenansammlungen wahrscheinlich sind oder wo eine konkrete Möglichkeit besteht, andere Personen zu kreuzen oder zu treffen, ohne den zwischenmenschlichen Abstand von 1 Meter einhalten zu können es für alle verpflichtend ist, einen Schutz der Atemwege zu benutzen; auch an allen geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten müssen alle einen Schutz der Atemwege tragen, wenn der Abstand von 1 Meter nicht ständig eingehalten werden kann.

In Anwendung dieser Bestimmung besteht in den Gängen der Schule sowie beim Ein- und Austritt in das Schulgebäude bzw. aus dem Schulgebäude eine Maskenpflicht (da in diesen Situationen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1 Meter nicht gewährleistet werden kann). In diesem Sinne wird auch im Dokument über die Risikobewertung zur Eindämmung von COVID-19 im Schulbereich festgehalten, dass alle Personen, die sich im Gebäude bewegen (z.B. im Gang, im Stiegenhaus oder im Eingangsbereich), den Mund-Nasenschutz tragen müssen.

An manchen Schulen verweigern einige Schülerinnen und Schüler ohne gerechtfertigten Grund (z.B. gesundheitliche Gründe) grundsätzlich das Tragen der Schutzmasken (teilweise wird dies von deren Eltern unterstützt). Diese Verhaltensweise stellt nicht nur eine Verletzung der geltenden Bestimmungen, sondern für die Mitglieder der Schulgemeinschaft, die sich im selben Schulgebäude befinden, auch eine Gefährdung der Unversehrtheit der Gesundheit dar.

Um die Gesundheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu schützen, kann die Schulführungskraft in jenen Fällen, in denen eine Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen laut Abschnitt I der Anlage A zum Landesgesetz Nr. 4/2020 vorliegt, mit sofortiger Wirkung den Zutritt zum Schulgebäude verwehren bzw. die Schülerinnen und Schüler aus dem Schulgebäude verweisen (vgl. hierzu den Abschnitt II Punkt 6 der Anlage A zum genannten Landesgesetz Nr. 4/2020). Falls minderjährige Schülerinnen und Schüler aus der Schule verwiesen werden, hat die Schule sicherzustellen, dass diese den Erziehungsverantwortlichen (oder an eine von diesen beauftragte volljährige Person) übergeben werden.



Für die aus der Schulgemeinschaft ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler legt die Schule in Zusammenarbeit mit der Familie fest, wie die Schulpflicht zu erfüllen ist (z.B. Fernunterricht, Elternunterricht).

Mit freundlichen Grüßen

Der Bildungsdirektor
Gustav Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: GUSTAV TSCHENETT

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCGTV67H03I729Q

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 12b73b9

unterzeichnet am / sottoscritto il: 01.10.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 01.10.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 01.10.2020